

73

III ZR 239/51

Verkündet am 4. Mai 1953
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den
Landesminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr,
Kiel,

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Walter L [REDACTED] in W [REDACTED] (Post
A [REDACTED]),

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberu-
fungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Rietschel, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. Mai 1951
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1944 ließ der Kläger seinen Personenkraftwagen Adler-Triumph-Junior, Baujahr 1937, grundüberholen und stellte ihn außer Dienst. Nach der Kapitulation im Jahre 1945 meldete er diesen Kraftwagen ordnungsgemäß an, der auch registriert wurde und die Nummer 1 S [REDACTED] erhielt. Durch Verfügung Nr 24a/V/47 vom 6. Juni 1947 des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Straßenbau- und Verkehrsdirektion, wurde gemäß §§ 2a und 15 RLG die Beschlagnahme und Inanspruchnahme zur Verfügung des bis dahin noch nicht wieder zugelassenen Kraftwagens des Klägers angeordnet. Diese Beorderungsverfügung war zwar von dem Beauftragten des Leiters der Straßenbau- und Verkehrsdirektion (SVD) unterschrieben, im übrigen aber in ihrem sachlichen Inhalt nicht ausgefüllt worden. Dies war vielmehr anderen Stellen überlassen, die - wie es auch in weiteren Fällen geschehen ist - die Ausfüllung vornahmen, indem sie die zu beschlagnahmenden Fahrzeuge selbst auswählten.

Am 7. Juni 1947 erschienen beim Kläger Polizeibeamte, überreichten ihm die Beschlagnahmeverfügung vom 6. Juni 1947 und nahmen den Kraftwagen dem Kläger gegen seinen Widerspruch weg. Die Annahme des von einem Schätzer der Deutschen Automobil-Treuhand-GmbH-Rendsburg geschätzten Preises von 550 RM lehnte der Kläger ab. Er versuchte in der Folgezeit vergeblich, die Zulassung des weggenommenen Kraftwagens für seinen landwirtschaftlichen Besitz zu erreichen und die Beschlagnahme rückgängig zu machen. Die in der Beschlagnahmeverfügung vom 6. Juni 1947 gegen diese zugelassene formlose an die Landesregierung zu richtende Beschwerde des Klägers wurde durch Bescheid der Landesregierung, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, unter dem 18. Februar 1948 - BB 101/48-21 -, der zu Händen des Bevollmächtigten des Klägers erteilt wurde, zurückgewiesen.

- 3 -

Der Kraftwagen des Klägers wurde nach der Wegnahme vom beklagten Land der Landespolizeiverwaltung zugeteilt und von dieser laufend im Polizeidienst auf Landwegen eingesetzt. Mit Schreiben vom 7. Oktober 1949 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, daß der Kraftwagen für Polizeizwecke nicht mehr brauchbar und generalüberholungsreif sei. Am 29. November 1949 gab das Land, nachdem der Kläger die anfangs gestellte Forderung des beklagten Landes auf 1000 DM abgelehnt hatte, den Kraftwagen unentgeltlich an den Kläger zurück.

Der Kläger verlangt mit der Klage Erstattung eines Schadens in Höhe von 2 650,55 DM mit der Begründung, die Beordnung seines Kraftwagens nach dem Reichsleistungsgesetz sei nichtig gewesen, da das beklagte Land einmal keine Blanko-Beschlagnahmeverfügung habe herausgeben dürfen, andererseits auch eine Inanspruchnahme zur Benutzung ausreichend gewesen sei. Durch die Wegnahme des Wagens auf Grund einer nichtigen Beordnungsverfügung habe der Beauftragte der SVD eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt. Für die Wiederherrichtung des Kraftwagens, der ihm in generalüberholungsbedürftigem Zustand zurückgegeben worden sei, seien Aufwendungen in Höhe von 2 650,55 DM erforderlich, um den Kraftwagen in etwa dem früheren Zustand entsprechender Weise fahrbereit zu machen. Demgemäß hat er beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 2 650,55 DM nebst 4 % Zinsen seit Januar 1949 zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es hat den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten und insbesondere vorgetragen, daß eine gültige Beordnungsverfügung vorliege, die zur Behebung eines Notstandes bei der Polizei, welche ihre Wagen an die Besatzungsmacht habe abgeben müssen, erforderlich gewesen sei.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

72

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 1000 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Februar 1949 zu zahlen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Hiergegen hat das beklagte Land Berufung eingelegt mit dem Ziel der Abweisung der Klage in vollem Umfang, der Kläger Anschlußberufung mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 700 DM nebst Zinsen zu zahlen. Nachdem der Kläger am 6. Februar 1951 von der Klageforderung 1000 DM an das Finanzamt Kiel-Süd abgetreten hat, hat er schließlich den Antrag gestellt, unter Zurückweisung der Berufung das beklagte Land zu verurteilen, insgesamt 1700 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1949 zu zahlen, und zwar

- a) an das Finanzamt Kiel-Süd 1000 DM zur Steuer-Nr 19/33,
- b) an ihn selbst 700 DM nebst den gesamten Zinsen von 4 % des Klagebetrags von 1700 DM seit dem 1. Februar 1949.

Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung auf die Anschlußberufung des Klägers das beklagte Land entsprechend dem letzten Antrag des Klägers verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision, mit der das beklagte Land unter Abänderung der Vorderurteile die Abweisung der Klage begehrt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beauftragte der Straßenbau-Verkehrsdirektion im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, der die Beorderungsverfügung vom 6. Juni

1947 "blanko" unterzeichnet hat, als Beamter des beklagten Landes im Sinne des § 839 BGB gehandelt hat, ist frei von Rechtsirrtum.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu bereits in seinem Urteil vom 17. Januar 1952 - IV ZR 167/50 - (BGHZ 4, 302) ausgeführt, daß mindestens seit einer am 1. April 1947 wirksam gewordenen Organisationsänderung die ursprünglich durch Befehl der Militärregierung vom 28. März 1946 (312 Tpt 11628/1) für die britische Zone angeordnete Sonderverwaltung der Straßenverkehrsdirektionen aufgehoben und entsprechend dem auf einer Anordnung der britischen Militärregierung beruhenden Erlaß des Ministerpräsidenten für Schleswig-Holstein vom 5. April 1947 (ABl SchlH 1947, 232) die Straßenbau- und Verkehrsdirektion für den Bereich des beklagten Landes in das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist und somit auch die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Befugnis zur Beordnung von Kraftfahrzeugen (§§ 2, 15 RLG in Verbindung mit der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 /RGG I S 137) auf das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Straßenbau- und Verkehrsdirektion, übergegangen ist. Hiernach standen mindestens seit dem 1. April 1947 die Angehörigen der Straßenbau- und Verkehrsdirektion im Dienstverhältnis zum beklagten Land und handelten, wie sich übrigens auch aus dem Kopf der beanstandeten Beorderungsverfügung vom 6. Juni 1947 ergibt, bei der Inanspruchnahme des Kraftfahrzeuges des Klägers für das beklagte Land. Im übrigen hat die Revision gegen diese Annahme des Berufungsgerichts keine Einwendungen mehr erhoben.

II.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beorderungsverfügung des Ministeriums für Wirtschaft und Ver-

kehr von dem Beauftragten des Leiters der Straßenbau- und Verkehrsdirektion, Dr. Le [REDACTED], unstreitig "blanko" unterzeichnet und die Ausfüllung des sachlichen Inhalts anderen, nachgeordneten Stellen überlassen ist, aus welchen Tatumständen der Vorderrichter die Nichtigkeit der Verfügung vom 6. Juni 1947 herleitet. Die gegen diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. Februar 1951 - IV ZR 106/50 - (BGHZ 1, 146 ff) für einen sachlich gleichliegenden Fall einer ebenfalls von dem Beauftragten der SVD lediglich unterschriebenen und mit dem Siegel versehenen Beorderungsverfügung, die später anlässlich der Wegnahme des Kraftfahrzeugs erst von einem Angestellten eines nachgeordneten Straßenverkehrsamts in ihrem sachlichen Inhalt ausgefüllt wurde, mit eingehender Begründung dargelegt, daß eine derartige Beorderungsverfügung nichtig sei, weil sie keine Entscheidung der sachlich allein zuständigen SVD darstelle. Eine solche Blanko-Verfügung sei in sich unvollständig und unverständlich. Der die Verfügung unterzeichnende Beauftragte des Ministeriums bzw. der SVD habe weder den Leistungspflichtigen noch den Leistungsgegenstand gekannt, so daß er die ihm obliegende Ermessensentscheidung in unzulässiger Weise von einem Angestellten eines für die Beordnung nicht zuständigen nachgeordneten Straßenverkehrsamts habe treffen lassen. Eine derartige Blanko-Verfügung sei zwar nach außen eine solche des Ministeriums bzw. der SVD und täusche dem Betroffenen eine Entscheidung der zuständigen Stelle vor, in Wirklichkeit sei jedoch eine auf die Beordnung bezügliche Entscheidung des Ministeriums bzw. der SVD gar nicht ergangen. Die mangelhafte Beteiligung des zur Mitwirkung berufenen Beamten und das entscheidende Handeln eines in einer anderen als der ihm zukommenden Eigen-

schaft handelnden Beamten sei ein so schwerer Verfahrensmangel, daß die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes eintrete (vgl auch Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl S 271). Für den erkennenden Senat besteht kein Anlaß, von dieser Auffassung in dem hier zur Entscheidung stehenden, in den wesentlichen tatsächlichen Umständen gleichliegenden Fall abzuweichen, zumal auch in der übrigen Verwaltungsrechtslehre bei schweren Verfahrensmängeln in der hier vorliegenden Art ein Verwaltungsakt grundsätzlich für nichtig angesehen wird (vgl Forsthoff, Verwaltungsrecht 1951 S 188; Nebinger, Verwaltungsrecht 1949 S 210).

Die von der Revision vorgetragenen Gesichtspunkte sind nicht geeignet, zu einem anderen Erkenntnis zu gelangen.

Vom beklagten Land ist nicht behauptet und vom Berufungsgericht auch nicht tatsächlich festgestellt, daß die SVD mit der Herausgabe der nur unterschriftlich vollzogenen, aber im sachlichen Inhalt nicht ausgefüllten Beorderungsverfügung eine allgemeine Weisung an die ihr unterstellten Behörden oder auch nur an das Straßenverkehrsamt des Kreises Rendsburg erteilt habe, jedes unbenutzte oder nicht anders verwendete Kraftfahrzeug zu erfassen, was u.U. eine andere rechtliche Beurteilung zulassen würde. Ein etwaiger darauf gerichteter innerer, nach außen aber nicht objektiv erkennbar geäußelter Wille der SVD, ist jedenfalls nicht geeignet, derartige Blank Beorderungen als gültige Verfügungen der sachlich allein zuständigen und entscheidungsberechtigten SVD für den Einzelfall anzusehen. Abgesehen hiervon ist vom beklagten Land selbst vorgetragen (Schriftsatz vom 2. August 1950 S 3 in Verbindung mit der Auskunft des Landesministers des Innern vom 3. Februar 1950), daß der tatsächliche Fehlbestand bei der Polizei des Landes, den auszugleichen nach dem Vortrag des beklagten Landes

Sinn und Zweck der damaligen Kraftfahrzeugbeordnungen war, im Juli 1947 nur 36 Personenkraftwagen betrug, so daß nicht anzunehmen ist, daß wegen dieser verhältnismäßig geringen Zahl der für die Polizei benötigten Kraftfahrzeuge alle freien Kraftwagen im Lande Schleswig Holstein zu erfassen waren.

Im übrigen sind außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälle Stellvertretungen im Amt oder Weiterübertragung der Amtsgewalt grundsätzlich unzulässig. Dieses Verbot dient in erster Linie dem Rechtsschutz des einzelnen (Jellinek, Verwaltungsrecht 3. Aufl S 290). Bei außergewöhnlichen Eingriffen in private Rechte des einzelnen, wie sie die Beordnungen nach dem Reichsleistungsgesetz im allgemeinen darstellen, muß zudem in besonderem Maße die zum Schutz des einzelnen getroffene Zuständigkeitsordnung eingehalten werden. Im vorliegenden Fall ist hierbei von Bedeutung, daß nach der Bedarfsstellenbekanntmachung zum Reichsleistungsgesetz vom 11. Januar 1944 zu § 15 Abs 1 Nr 2 RLG eine Übertragung der Befugnisse der dort bestimmten zuständigen Stellen zur Beordnung von Kraftfahrzeugen auf untere Verwaltungsstellen grundsätzlich nicht vorgesehen, also eine Weiterübertragung der Amtsgewalt auch hier nicht zulässig ist.

Aus der in § 23 Abs 2 RLG für dringende Fälle zugelassenen formlosen Beordnung kann für die Ansicht der Revision nichts hergeleitet werden, da auch diese formlose Beordnung, die im übrigen aus den vorerwähnten Gründen als Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist, voraussetzt, daß sie im Einzelfall von der sachlich zuständigen Stelle getroffen wird.

2. Die Auffassung des Vorderrichters, daß die Beschwerdeentscheidung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18. Februar 1948 eine Heilung oder eine gültige Wiederholung der nichtigen Beordnungsverfügung vom

6. Juni 1947 nicht darstelle, begegnet ebenfalls keinen Bedenken.

Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Bestätigung oder Genehmigung eines nichtigen Verwaltungsaktes im Sinne einer fehlerfreien Wiederholung entsprechend den für das bürgerliche Recht geltenden Grundsätzen die Kenntnis der Nichtigkeit und den Willen der Wiederholung voraussetze. Hierzu genüge nicht eine Handlung, die nur den Willen erkennen lasse, an einem gültig angesehenen Rechtsgeschäft bzw. Verwaltungsakt festzuhalten.

Die Revision irrt, wenn sie meint, der für das Gebiet des bürgerlichen Rechts entwickelte und allgemein anerkannte Grundsatz, daß die Bestätigung eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts vom Bestätigenden die Kenntnis der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts voraussetzt, könnte auf Verwaltungsakte auch keine sinn-gemäße Anwendung finden, da hierdurch die Wirkungsmöglichkeiten der Verwaltung in untragbarer Weise eingeschränkt würden.

Zunächst ist auch in der Verwaltungsrechtslehre und -Rechtsprechung, soweit ersichtlich, allgemein anerkannt, daß ein nichtiger Verwaltungsakt - mag die Nichtigkeit darauf beruhen, daß eine wesentliche Formvorschrift verletzt oder die Verfügung von einer sachlich unzuständigen Stelle getroffen ist- nicht durch Heilung des ihm anhaftenden Mangels gültig werden kann; insbesondere auch dann nicht, wenn eine Beschwerdebehörde, die zugleich für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist, den vom Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakt bestätigt (vgl. Nebinger, Verwaltungsrecht 1949 S 211; Forsthoff, Verwaltungsrecht 1951 S 183; Giese, Allgemeines Verwaltungsrecht 1948 S 96; insbesondere PrOVG in Bd 98, 81 ff). Es begegnet demnach kei-

nen grundsätzlichen Bedenken, auch im Fall der Nichtigkeit von Verwaltungsakten die für das bürgerliche Recht entwickelten Grundsätze insoweit sinngemäß anzuwenden, daß für die "bestätigende Behörde" sowohl die Kenntnis der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes als auch der Wille, eine neue Verfügung gleichen Inhalts wie die nichtige oder angefochtene zu erlassen, vorausgesetzt werden muß, um zur Annahme eines neuen, gültigen Verwaltungsaktes zu kommen (vgl auch PrOVG in Bd 98, 81 847).

Die vom Vorderrichter festgestellten Tatumstände lassen aber nicht erkennen, daß der Beamte des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, der den Beschwerdeentscheid vom 18. Februar 1948 erlassen hat, Kenntnis von der Nichtigkeit der Beorderungsverfügung vom 6. Juni 1947 gehabt hat, vielmehr diese als formell ordnungsmäßig und voll wirksam angesehen hat, und daß auch nicht sein Wille darauf gerichtet war, mit dieser Beschwerdeentscheidung vom 18. Februar 1948 eine neue Beorderungsverfügung zu erlassen. Im übrigen spricht gegen die Meinung der Revision, es sei in der Beschwerdeinstanz eine erneute Sachprüfung des Einzelfalles erfolgt, die Tatsache, daß die Beschwerdeentscheidung formularmäßig ergangen ist. Schließlich ist auch der vom beklagten Land behauptete, vom Straßenverkehrsamt Rendsburg am 10. Juni 1947 der SVD erstattete Bericht über die Durchführung der Beschlagnahme und Inanspruchnahme des Kraftwagens des Klägers und deren stillschweigende Billigung durch die SVD nicht geeignet, die notwendige neue Vornahme der nichtigen Beorderungsverfügung zu ersetzen.

III.

1. Ist somit die Beorderungsverfügung vom 6. Juni 1947 nichtig, weil die zuständige und verantwortlich zeichnende Behörde in Wirklichkeit nicht die entscheidende ist, und auch

unwirksam geblieben, so daß der Entzug des Eigentums des Klägers ohne Rechtsgrund erfolgte, so hat der die Verfügung vom 6. Juni 1947 unterzeichnende Angehörige der SVD, Dr. Le■■■■, Amtspflichten gegenüber dem Kläger verletzt. Insoweit hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß grundsätzlich jeder Eigentumsentzug ohne gesetzliche Grundlage, d.h. ohne gesetzmäßige Anwendung des Reichsleistungsgesetzes, auch die Verletzung einer Amtspflicht darstellt.

Der Revision kann zugegeben werden, daß der Fall anders liegen würde, wenn der Beauftragte der SVD die Beordnungsverfügung in vollständiger Form einer nachgeordneten Stelle lediglich zur Ausführung übersandt hätte und nur die Bezeichnung des zu erfassenden Kraftwagens von dem Beauftragten der SVD fernmündlich dieser Stelle noch übermittelt worden wäre. In diesem Fall wäre nämlich die Beordnung tatsächlich ausschließlich von der zuständigen Stelle erfolgt, ohne daß eine selbständige Ermessensentscheidung von einer unzuständigen Stelle getroffen wäre, so daß auch keine Amtspflichtverletzung erkennbar wäre. Dieser Fall ist hier aber gerade nicht gegeben.

Mit der Revision kann auch unterstellt werden, daß dem sachbearbeitenden Beamten der SVD nicht die Amtspflicht oblag, dem Kläger in jedem Fall seinen Wagen zu belassen. Darauf kommt es aber nicht an, da hier nur die Amtspflicht zur gesetzmäßigen Anwendung des Reichsleistungsgesetzes, d.h. der rechtmäßige Entzug des Eigentums des Klägers, in Rede steht, die der Beauftragte der SVD nach obigem verletzt hat.

2. Die Revision rügt weiterhin, daß das angefochtene Urteil das nach § 839 BGB notwendige Verschulden des Beauftragten der SVD nicht im einzelnen erörtert habe.

Es ist zwar richtig, daß das Berufungsurteil eine Erörterung der Verschuldensfrage im einzelnen vermissen läßt. Indes begegnet die Feststellung des Vorderrichters, der Beauftragte der SVD habe "schuldhaft" seine Amtspflicht verletzt, keinen Bedenken. Von einem in der Ministerialinstanz tätigen leitenden Beamten oder Angestellten, der mit der Anwendung des Reichsleistungsgesetzes beauftragt ist, muß erwartet werden, daß er das Gesetz auch kennt (vgl auch Urteil des Senats vom 6. Dezember 1951 - III ZR 51/51 - in LM Nr 4 zu § 15 RLG). Dies gilt in besonderem Maße für den hier tätig gewordenen Dr. Le■■■■, der, wie sich aus dem Sachvortrag des Beklagten ergibt, juristisch vorgebildet ist. Wenn auch bei der Prüfung des Verschuldens die besonderen Verhältnisse im Zeitpunkt des Handelns des Beamten berücksichtigt werden müssen, so mußte ihm doch bekannt sein, daß nach dem Gesamtinhalt des Reichsleistungsgesetzes und der Bedarfstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 die Eingriffe in die Privatrechtssphäre des einzelnen nicht in die Hand der unteren Beamten- und Angestelltenkategorien gelegt werden sollten (vgl Urteil des Senats vom 6. Dezember 1951 aaO).

Die gesetzwidrige tatsächliche Überlassung der Entscheidung über die Beordnung von Kraftfahrzeugen an die unteren Verwaltungsstellen oder deren Beamte ist für die im Jahre 1947 immerhin schon allgemein gefestigten Verhältnisse in der öffentlichen Verwaltung eine so lässige Amtsausübung, daß darin ein fahrlässiges Verhalten des Beauftragten der SVD, Dr. Le■■■■, gesehen werden muß. Die von den Vorderrichtern festgestellte Tatsache, daß von der Beklagten in vielen Fällen in gleicher Weise verfahren ist, ist nicht geeignet, das Verschulden zu mindern, sondern eher noch zu erhöhen.

Damit hat Dr. Le[REDACTED] auch in fahrlässiger Weise den rechtswidrigen Entzug des Eigentums des Klägers durch die nichtige Beoderungsverfügung herbeigeführt.

IV.

Die Revision richtet sich schließlich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Amtspflichtverletzung des Dr. Le[REDACTED] habe auch einen Schaden des Klägers verursacht, der darin bestehe, daß zur Herstellung des vor der gesetzwidrigen Wegnahme des Kraftwagens bestehenden Zustands, der sich durch die zwischenzeitlich erfolgte Abnutzung und Beschädigung des Kraftfahrzeugs geändert bzw. verschlechtert habe, ein entsprechender Geldbetrag erforderlich sei.

Diese Auffassung des Vorderrichters ist frei von Rechtsirrtum. Ohne die unzulässige Wegnahme des Kraftwagens des Klägers wären weder Abnutzungs- noch die behaupteten sonstigen Schäden an dem Wagen eingetreten.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe verkannt, daß ein Schaden des Klägers wegen der angeblichen Amtspflichtverletzungen deshalb nicht entstanden sei, weil der Kraftwagen des Klägers ohnehin in formell rechtmäßiger Form in Anspruch genommen worden wäre, da dies für den Kreis Rendsburg mit allen erreichbaren Kraftfahrzeugen geschehen sei, mithin die SVD das, was sie ohne Rechtfertigung getan habe, rechtmäßig genau so hätte ausführen sollen und ausgeführt hätte.

Hierzu führt das Berufungsgericht aus, daß nicht unterstellt werden könne, das beklagte Land hätte bei einer gedachten späteren Inanspruchnahme in jedem Falle eine rechtsgültige Beoderung des Kraftwagens des Klägers vorgenommen. Diese durch gerichtskundige Tatsachen begründete Auffassung

des Vorderrichters ist nicht zu beanstanden. Im übrigen ist die insoweit ganz allgemeine Behauptung des beklagten Landes, es seien alle bekannten oder erreichbaren Kraftfahrzeuge von ihm in Anspruch genommen, unsubstantiiert; sie steht auch mit den tatsächlichen Lebenserfahrungen und nach der bereits erwähnten Auskunft des Landesministers des Innern über den Fehlbestand von Kraftwagen bei der Polizei insbesondere mit den örtlichen Gegebenheiten offenbar in Widerspruch.

Die Frage der Anwendung der Grundsätze über den hypothetischen Schadensverlauf hat der Vorderrichter deshalb hier zu Recht dahingestellt sein lassen.

2. Daß der Kläger keinen Anspruch aus § 26 RLG hat, der einem Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB entsprechend Abs 1 Satz 2 aaO wegen des nur fahrlässigen Handelns des Beamten der SVD entgegenstehen würde, weil die nach dem Reichsleistungsgesetz erfolgte Beorderung seines Kraftwagens nichtig ist, ist bereits oben erwähnt. Hiernach braucht sich der Kläger im Gegensatz zu der Ansicht der Revision den ihm im Jahre 1947 angebotenen Schätzpries von 550 RM nicht anrechnen zu lassen, da er die ohne Rechtsgrund ihm angebotene Summe ablehnen konnte, abgesehen davon, daß er diesen Betrag auch tatsächlich nicht empfangen hat.

Auf die Frage, ob der Kläger einen Entschädigungsanspruch aus dem Rechtsgrundsatz der Aufopferung oder aus enteignungsgleichem Eingriff hat, der grundsätzlich ebenfalls den Anspruch aus § 839 BGB wegen dessen hilfsweiser Natur ausschließen würde, brauchte hier nicht eingegangen zu werden.

Der Anspruch aus Aufopferung oder enteignungsgleichem Eingriff wäre hier gegen denselben Beklagten gerichtet.

Trotzdem würde allerdings im Umfang dieses Anspruches der Anspruch des Klägers aus § 839 BGB ausgeschlossen sein (BGHZ 4, 10 [45/46]). Es bedarf hier aber keiner Prüfung, ob und in welchem Umfang der eingeklagte Anspruch unter dem Gesichtspunkt des § 839 BGB oder dem der Aufopferung zuzusprechen ist. Denn ein etwaiger Anspruch aus Aufopferung oder enteignungsgleichem Eingriff würde nicht weiter gehen als der Anspruch aus § 839 BGB, im allgemeinen sogar hinter diesem zurückbleiben. Da dem Kläger im Endergebnis voller Ersatz im Umfang des Anspruchs aus §§ 839, 249 BGB zuzubilligen ist, ist es in diesem Rechtsstreit daher unerheblich, ob und in welchem Umfang der eingeklagte Betrag nach dem einen oder dem anderen Rechtsgrund zuerkannt wird.

3. Die Rüge der Revision, der Vorderrichter habe unbeachtet gelassen, daß der Kläger weitere 358,10 DM von der Klageforderung am 22. Februar 1951 an das Finanzamt Kiel-Süd abgetreten habe (Schriftsatz des Beklagten vom 2. April 1951), so daß insoweit § 139 ZPO verletzt sei, geht fehl. Das Berufungsgericht hat offensichtlich unter Berücksichtigung der Erwiderung des Klägers (Schriftsatz vom 10. April 1951) diese Behauptung des Beklagten als nicht erwiesen angesehen.

Da die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Schadenshöhe nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze verstoßen, die Revision insoweit auch keine Einwendun-

gen erhebt, war nach alledem die Revision zurückzuweisen.
Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Meiß

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer